

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung einer Teilstrecke eines beschränkt-öffentlichen Weges in der
Stadt Schweinfurt, Stadtteil Gartenstadt;
Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung**

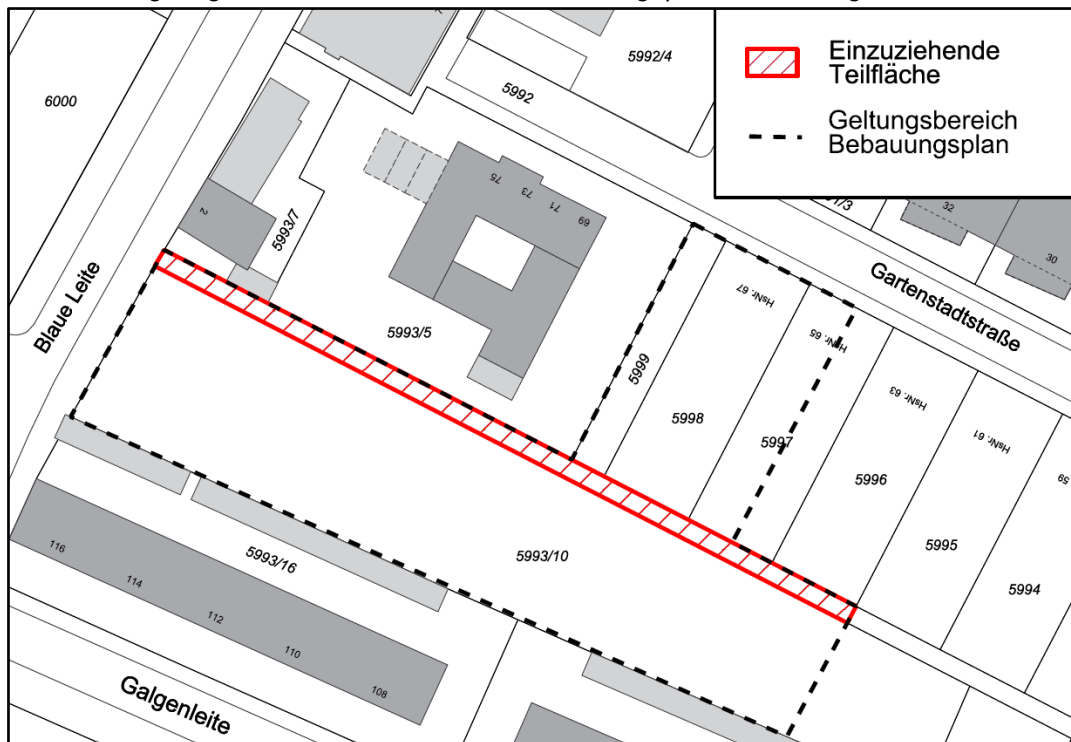
Die Stadt Schweinfurt beabsichtigt, im Stadtteil Gartenstadt eine Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Fl.Nr. 5988/5, Gemarkung Schweinfurt, gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Einziehung (Entwidmung) soll aus städtebaulichen Gründen (überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls) erfolgen. Die einzuziehende Strecke des Weges liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 16c I „Kindergarten Gartenstadtstraße“. Der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 18.12.2018 gefasst. Ohne die Einziehung der Wegefläche könnte der geplante Kindergarten in vorliegender Form nicht realisiert werden. Der Bebauungsplan ist noch nicht rechtsverbindlich.

Der beschränkt-öffentliche, nicht befestigte und nicht beleuchtete Weg verläuft zwischen den Ortsstraßen Gartenstadtstraße und Galgenleite. Die zur Einziehung vorgesehene Strecke beginnt auf Höhe der Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 5995 und 5996 und endet an der Ortsstraße Blaue Leite. Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

Der Weg hat aus verkehrsplanerischer Sicht im Bereich der einzuziehenden Teilstrecke keine Verkehrsbedeutung. Durch die Einziehung der Teilstrecke verliert der Weg den westlichen Zugang über die Ortsstraße Blaue Leite. Der Zugang im Osten auf Höhe der ehemaligen Bunkeranlage (Galgenleite 76 ½; Fl.Nr. 5989) bleibt erhalten. Die Gärten der Mehrfamilienhäuser Gartenstadtstraße 39 bis 53 und Galgenleite 78 bis 98 können deshalb auch nach Einziehung der Teilstrecke weiterhin über diesen Weg uneingeschränkt erreicht werden.

Die zur Einziehung vorgesehene Teilstrecke ist auf dem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehung der Teilstrecke bewirkt den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die Straßenplanung und die Begründung der Einziehung liegen für die Dauer von drei Monaten

ab Donnerstag, 28.03.2019, bis einschließlich Freitag, 28.06.2019,

im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 316, 97421 Schweinfurt, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	13:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	13:00 bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung:	09721 / 51-6814 oder -6810

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schweinfurt, Markt 1, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 97421 Schweinfurt, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt (<http://www.schweinfurt.de/>) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 19.03.2019
STADT SCHWEINFURT

Duske
Oberverwaltungsrat